

Landesschiedsgericht
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

Entscheidung

In dem Schiedsgerichtverfahren

Kreisverband Saarlouis u. a. ./ Landesverband Saarland

Aktenzeichen A 01/2021

hat das Landesschiedsgericht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz durch Arno Schubach (Vorsitzender), Therese von Schwichow (Beisitzerin) und Mehran Faraji (Beisitzer) am 13.07.2021 entschieden:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die auf dem Landesparteitag am 20.06.2021 aufgestellte Landesliste des Antragsgegners zur Bundestagswahl am 26.09.2021 bei den Wahlbehörden einzureichen.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren mit ihrem Antrag in der Hauptsache, die auf dem Landesparteitag vom 20.06.2021 aufgestellte Landesliste des Antragsgegners zur Bundestagswahl für ungültig zu erklären. Hilfsweise begehren sie, die erfolgte Wahl zu Platz 1 der Liste

für ungültig zu erklären. Zugleich beantragen sie, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Liste nicht bei den Wahlbehörden einzureichen bzw. sofern sie bereits eingereicht wurde, diese zurückzuziehen.

II.

Der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

1.

Die Antragsteller sind gemäß § 11 Ziffer 1 Landesschiedsgerichtsordnung Saarland (im Folgenden: LSchGO Saar) antragsberechtigt. Der dort verwendete Begriff „Parteiorgane“ ist auslegungsbedürftig und -fähig. Bereits dem Wortlaut nach umfasst er nicht nur Organe des Antragsgegners im Sinne von § 9 der Satzung, sondern alle Organe der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, somit unter anderem auch alle Organe auf allen Gebietsebenen. Damit sind bereits dem Wortlaut nach die Vorstände von Orts- und Kreisverbänden als Parteiorgane (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 PartG) antragsbefugt.

Soweit der Beigeladene Ulrich auf Regelungen der Satzung Bezug nimmt, sprechen letztlich auch diese dafür, dass dem Begriff „Parteiorgane“ nicht zu entnehmen ist, dass Orts- und Kreisverbände keine Antragsberechtigung haben sollen. So ist in der Satzung in § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 ausdrücklich vorgesehen, dass ein Gebietsverband das Landesschiedsgericht anrufen kann. Dem würde widersprechen, wenn die LSchGO Saar in § 11 grundsätzlich eine Antragsbefugnis eines Orts- oder Kreisverbandes ausschließen wollte.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass - wollte man § 11 der LSchGO Saar entnehmen, dass eine Antragsberechtigung eines Gebietsverbandes generell nicht besteht - die Regelung wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 1 PartG unwirksam wäre. § 14 Abs. 1 PartG schreibt zwingend vor, dass Schiedsgerichte zu bilden sind zur „Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern“. Es kann auch deshalb im Rahmen der Auslegung nicht angenommen werden, dass durch die Verwendung des Begriffes „Parteiorgane“ eine Antragsberechtigung von Orts- und Kreisverbänden generell ausgeschlossen werden sollte. Vielmehr spricht auch der Vergleich der Formulierung in § 9 Abs. 1 Ziffer 1 LSchGO Saar mit § 14 Abs. 1 PartG

dafür, dass in der LSchGO mit dem Begriff „Parteiorgane“ auch Gebietsverbände gemeint sind.

Der Antrag ist auch wirksam beim Landesschiedsgericht Bündnis 90/Die Grünen Saarland gestellt worden. Weder die LSchGO Saar noch die Landesschiedsgerichtsordnung Rheinland-Pfalz (im Folgenden: LSGO RLP) regeln ein Schriftformerfordernis. Soweit der Beigeladene Ulrich auf § 5 Abs. 1 der Bundesschiedsgerichtsordnung verweist, ist diese Regelung nicht anwendbar, denn gemäß § 1 regelt die Bundesschiedsgerichtsordnung allein das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht. Der vom Beigeladenen Ulrich weiter angesprochene § 1 Abs. 2 LSchGO Saar regelt:

„Soweit weder in dieser Schiedsgerichtsordnung oder in der Landessatzung noch in der Bundesschiedsgerichtsordnung oder in der Bundessatzung etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend.“

Die Vorschrift ordnet nicht eine entsprechende Anwendung der Bundesschiedsgerichtsordnung an, sondern allein bestimmter Vorschriften der ZPO. Dem ist nicht zu entnehmen, dass eine Form erforderlich ist, welche die LSchGO nicht vorsieht. Dies gilt umso mehr, als auch die in Bezug genommenen Regelungen in §§ 1029 ff. ZPO keine Schriftform vorschreiben (vgl. § 1044, 1046 ZPO).

2.

Hinsichtlich des Antrages in der Hauptsache besteht Aussicht auf Erfolg, denn nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist die Listenaufstellung unter Verstößen gegen Rechtsvorschriften erfolgt und es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, dass die beanstandete Wahl nicht auf diesen Mängeln beruhen kann.

2.1.

Es wird vom Antragsgegner nicht bestritten, sondern wohl eingeräumt, dass Delegierte der Grünen Jugend Saar und der Grauen Grünen Saar als Mitglieder an der Versammlung teilgenommen haben. Insoweit dürfte das Bestreiten durch den Beigeladenen Ulrich

unbeachtlich sein, zumal dieser in seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 09.07.2021 an das Landgericht Saarbrücken selbst ausdrücklich vorgetragen hat, die Delegierten der Grünen Jugend Saar und der Grauen Grünen Saar hätten an der Wahlversammlung teilgenommen.

Ob und wie diese Delegierten tatsächlich abgestimmt haben, ist ohne Bedeutung, da diese Delegierten jedenfalls über Stimmkarten verfügten und mit abgestimmt haben können.

Gemäß §§ 27 Abs. 5, § 21 Abs. 1 BWahlG hat die Aufstellung der Landesliste in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu erfolgen. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 BWahlG regeln:

„Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.“

Das Erfordernis, dass die Vertreter aus der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden müssen, schließt aus, dass Vertreter durch die Grüne Jugend und die Grünen Senioren bestellt werden können. Der Gesetzgeber meint mit „Mitgliederversammlung“ das Organ gemäß § 9 Abs. 1 PartG. Er hat sich insoweit in § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 BWahlG dafür entschieden, dass - anders als gemäß § 13 PartG - nicht eine anderweitige Zusammensetzung der Vertreterversammlung möglich ist.

Ob, wie die Antragsteller geltend machen, es sich um einen „absoluten Wahlfehler“ handelt, bei dem es auf eine Kausalität für das Wahlergebnis nicht ankommt, kann dahinstehen. Der Antragsgegner müsste den sicheren Beweis führen, dass die beanstandete Wahl nicht auf diesem Mangel beruhen kann (ständige Rechtsprechung, vgl. RGZ 90, 206, 208; 103, 6, 7ff.; 110, 194, 197; BGHZ 59, 369, 375; BGH, Urteil vom 28.11.1988 - II ZR 96/88). Es kann jedenfalls für die Wahl des Listenplatzes 2 nicht ausgeschlossen werden, dass der Mangel Einfluss auf das Ergebnis hatte. Es lässt sich nicht sicher beurteilen, wie die Entscheidung der Vertreter im zweiten Wahlgang ausgefallen wäre, wenn sich beim ersten Wahlgang ein anderes Ergebnis gezeigt hätte. Insoweit ist nicht vorhersagbar, wie viele Vertreter aufgrund welcher Beweggründe sich entscheiden, im zweiten Wahlgang für eine andere Bewerberin abzustimmen als im ersten Wahlgang.

Ein möglicher Beweggrund könnte dabei sein, nunmehr die Bewerberin zu wählen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, damit diese die erforderliche Mehrheit erzielt und ein dritter Wahlgang nicht erforderlich ist. Sollten die 4 unberechtigt Teilnehmenden im ersten Wahlgang für Iryna Gaydukova und gegen Tina Schöpfer gestimmt haben, würde sich ohne deren Stimmen ein Gleichstand der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für beide Kandidatinnen ergeben. Es kann nicht sicher festgestellt werden, dass die Vertreter bei diesem Ergebnis im zweiten Wahlgang mit größerer Mehrheit für Iryna Gaydukova gestimmt hätten.

2.2.

Es liegt darüber hinaus unter Zugrundelegung des Ablaufes, wie er im vorgelegten vorläufigen Protokoll dokumentiert ist, auch ein Verstoß gegen § 1 des Frauenstatutes vor.

2.2.1.

Eine Öffnung des Listenplatzes 1 für Männer ist gemäß § 1 Abs. 2 des Frauenstatutes möglich, sollte „keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden“. Vorliegend ist zunächst Tina Schöpfer in allen Wahlgängen nicht gewählt worden. Dies genügt gemäß § 1 Abs. 2 des Frauenstatutes jedoch nicht für die Öffnung. Es ist vielmehr erforderlich, dass für die durchzuführende weitere Wahl auch keine Frau kandidiert. § 1 Abs. 2 des Frauenstatutes ist zu entnehmen, dass die Freigabe des Frauenplatzes nur ultima ratio ist. Deshalb wurde die Freigabe – ausschließlich – für Wahllisten eingeführt (§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Frauenstatutes), um zu vermeiden, dass ein Listenplatz unbesetzt bleibt. Aufgrund dieser Intention kann die Regelung nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Freigabe trotz Kandidatur einer Frau erfolgen kann.

Ausweislich des Protokolls wurde vor Abstimmung über die Freigabe des Listenplatzes 1 Jeanne Dillschneider vorgeschlagen. Das Präsidium hat auf entsprechenden Hinweis die Abstimmung über die Öffnung des Listenplatzes durchgeführt mit der Begründung, der Antrag sei vor dem neuen Kandidatenvorschlag erfolgt. Dies vermag allerdings nichts daran zu ändern, dass die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 zum Zeitpunkt der

Beschlussfassung vorliegen müssen, was nicht (mehr) der Fall war. Somit hat der Beschluss des Landesparteitages, den Frauenplatz freizugeben, § 1 Abs. 2 des Frauenstatutes verletzt.

Auch hinsichtlich dieses Verstoßes kann nicht sicher festgestellt werden, dass die beanstandete Wahl des Beigeladenen Ulrich nicht auf diesem Mangel beruhen kann. Vielmehr liegt die Kausalität bereits deshalb vor, weil die konkret durchgeführte Wahl unter Beteiligung des Beigeladenen Ulrich als Kandidaten nicht stattgefunden hätte. Darauf, ob Jeanne Dillschneider als alleinige Kandidatin die erforderliche Mehrheit erzielt hätte, kommt es vor diesem Hintergrund nicht einmal an. Es lässt sich aber ohnehin nicht sicher feststellen, dass Jeanne Dillschneider als alleinige Kandidatin nicht gewählt worden wäre.

2.2.2.

Soweit der Beigeladene Ulrich Bedenken an der Wirksamkeit des Frauenstatutes vorgebracht hat, sind diese nicht begründet. Das Bundesschiedsgericht hat im Beschluss vom 26.10.2018 - GR 18/05 zutreffend entschieden und eingehend begründet, dass das Frauenstatut auch bei der Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl nicht gegen gesetzliche und verfassungsrechtliche Vorgaben verstößt. Soweit das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 15.12.2020 - 2 BvC 46/19 ein „gesetzliches Paritätsgebot“ und eine „gesetzliche Quotierung“ als bedenklich bezeichnet hat, steht dies nicht der Wirksamkeit einer entsprechenden Regelung in der Satzung einer Partei entgegen. So betont das Bundesverfassungsgericht im zitierten Beschluss (Rn. 105 ff.) ausdrücklich die Parteienfreiheit, insbesondere dass eine Partei nicht nur frei ist in der Wahl ihrer identitätsbestimmenden Merkmale, in der Gestaltung ihrer politischen Ziele, in der Ausrichtung ihrer Programmatik und in der Wahl ihrer Themen (vgl. BVerfGE 111, 382 <409>), sondern auch das Recht hat, die inneren Strukturen der Partei auf die programmatische Identität auszurichten (Organisationsfreiheit) und dieser auch bei der Erstellung von Wahlvorschlägen Rechnung zu tragen (Wahlvorschlagsfreiheit - vgl. VerfGBbg, Urteil vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 9/19 -, Rn. 90). Die Parteienfreiheit gewährleistet, dass die Parteien die Benennung von Wahlvorschlägen frei und unbeeinflusst von staatlicher Intervention vornehmen können. Insoweit ist nach Ansicht des Bundesverfas-

sungsgerichts eine Einflussnahme des Staates auf die Willensbildung innerhalb der Parteien und damit auf den Prozess der politischen Willensbildung insgesamt unzulässig (vgl. VerfGBbg, Urteil vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 9/19 -, Rn. 89 unter Hinweis auf BVerfGE 85, 264 <287>). Der Anwendung einer Geschlechterquote komme insoweit inhaltlich-programmatische Bedeutung zu. (vgl. etwa ThürVerfGH, Urteil vom 15. Juli 2020 - VerfGH 2/20 -, NVwZ 2020, S. 1266 <1268 f. Rn. 91 f.>; VerfGBbg, Urteil vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 9/19 -, Rn. 90 f., 116).

Somit verbietet die Parteienfreiheit nicht nur ein gesetzliches Paritätsgebot, sondern auch das Verbot einer Geschlechterquote, die - wie dies bei Bündnis 90/Die Grünen der Fall ist - inhaltlich-programmatische Bedeutung hat.

3.

Der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ist erforderlich zur Abwendung des Schadens, der droht, wenn die am 20.06.2021 gewählte Liste bei den Wahlbehörden eingereicht würde.

In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass die Liste, weil sie nicht ordnungsgemäß aufgestellt wurde, nicht zugelassen wird. Eine Neuaufstellung und -einreichung ist nach Ablauf der bis zum 19.07.2021, 18.00 Uhr laufenden Frist und einer nachfolgenden Nichtzulassung nicht mehr möglich. Folge wäre somit, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Bundestagswahl mit keiner Liste im Saarland vertreten wäre.

Auch die Einladung zum Landesparteitag für den 17.07.2021, dessen Tagesordnung die Aufhebung der am 20.06.2021 gewählten Liste und die Neuwahl der Landesliste vorsieht, steht der Eilbedürftigkeit nicht entgegen. Die Eilbedürftigkeit könnte frühestens entfallen, wenn der Landesparteitag die am 20.06.2021 aufgestellte Liste tatsächlich aufgehoben und eine neue Liste gewählt hat. Insoweit hat das Landesschiedsgericht auch berücksichtigt, dass der Beigeladene Ulrich mit Antrag vom 09.07.2021 beim Landgericht Saarbrücken den Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt, wonach dem Antragsgegner aufgegeben werden soll, die Liste vom 20.06.2021 fristgerecht einzureichen und die Versammlung am 17.07.2021 zur Aufhebung und Neuwahl nicht durchzuführen.

Soweit gemäß § 16 Abs. 2 LSGO RLP die einstweilige Anordnung in der Regel die Hauptsacheentscheidung nicht vorwegnehmen soll, ist nach Auffassung des Landesschiedsgerichtes angesichts der am 19.07.2021, 18.00 Uhr ablaufenden Frist und des drohenden Schadens eine Vorwegnahme der Hauptsache vorliegend ausnahmsweise gerechtfertigt.



Arno Schubach

Therese von Schwichow

Mehran Faraji

Therese von Schwichow
ist aufgrund Ortsverschie-
denheit an der Unter-
schrift gehindert

Mehran Faraji ist auf-
grund Ortsverschieden-
heit an der Unterschrift
gehindert



Arno Schubach



Arno Schubach

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.



Arno Schubach

Therese von Schwichow

Mehran Faraji

Therese von Schwichow
ist aufgrund Ortsverschie-
denheit an der Unter-
schrift gehindert

Mehran Faraji ist auf-
grund Ortsverschieden-
heit an der Unterschrift
gehindert



Arno Schubach



Arno Schubach